

EINGEGANGEN 21. März 2003
an Urban gefaxt am 20.03.2003
an Büro Aufdreegen geschickt am 22.03.2003



**DER STAATSRAT
DES KANTONS WALLIS**

als Verwaltungsjustizbehörde

in Sachen

Verwaltungsbeschwerde

der

Rhonewerke AG, Postfach 172, 3965 Chippis, Beschwerdeführerin,

gegen

den Beschluss der Urversammlung der Munizipalgemeinde Reckingen
vom 20. Dezember 2001

(Gesamtrevision der Nutzungszonierungen und des Bau- und Zonenreglements),

hat sich ergeben:

A.- Die Gemeinde Reckingen (nachfolgend: Gemeinde) hat im Verfahren zur Erarbeitung der Nutzungspläne und Reglemente gemäss Art. 33 ff. des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) den Entwurf der kommunalen Nutzungsplanung, d.h. die Nutzungspläne und das dazugehörige Bau- und Zonenreglement zusammen mit dem Prüfungsbericht des Staatsrates im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 05. Oktober 2001 öffentlich aufgelegt. Sie tat dies mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit innerhalb 30 Tagen. Bestandteil der vorgesehenen Planung war u.a. die Schaffung einer Zone für touristische Bauten im Osten des Dorfes und die Ausscheidung einer Campingzone im Westen des Dorfes.

B.- Die Rhonewerke AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Ernen, ist Eigentümerin der Hochspannungsleitung 65 kV Mörel-Ulrichen, die über das Gemeindegebiet von Reckingen führt. Aus diesem Grund sprach sie am 29. Oktober 2001 bei der Gemeinde ein und wies darauf hin, dass gemäss Art. 16 der seit dem 01. Februar 2000 geltenden Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) Bauzonen in der Nähe von Starkstromanlagen nur dort ausgeschieden werden dürfen, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 der NISV von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Gemäss ihrer Beurteilung würden diese Anlagegrenzwerte durch geplante Zonenausscheidungen nicht respektiert.

C.- Im Nachgang zur Einigungsverhandlung vom 07. Dezember 2001, die zu keinem Rückzug der Einsprache führte, eröffnete die Gemeinde am 14. Dezember 2001 der Einsprecherin eine Rechtseschrift, versehen mit der Rechtsmittelbelehrung, dass „der vorliegenden Entscheid beim Staatsrat angefochten werden könne.“ Am 11. Januar 2002 reichten die Rhonewerke AG beim Staatsrat Beschwerde ein mit dem Primärbegehren, es sei unter Entschädigungsfolge festzustellen, dass das Schreiben vom 14. Dezember 2001 ein Protokoll und nicht ein Entscheid sei. In ihrer Stellungnahme vom 27. Februar 2002 gab die Gemeinde Akt, dass es sich beim Schreiben vom 14. Dezember 2001 tatsächlich um ein Protokoll und nicht um einen anfechtbaren Einspracheentscheid handle. Das Beschwerdeverfahren könne als gegenstandslos abgeschrieben werden.

D.- In der Urversammlung vom 20. Dezember 2001 beantragte der Gemeinderat der Urversammlung, Nutzungsplanung und Bau- und Zonenreglement zu ge-

nehmigen, was diese mit grossem Mehr tat. Die Veröffentlichung nach Art. 36 Abs. 3 kRPG erfolgte darauf im kantonalen Amtsblatt Nr. 07 vom 15. Februar 2002.

E.- Die Rhonewerke AG reichte dagegen am 15. März 2002 beim Staatsrat Beschwerde ein und stellte folgende Begehren:

1. Die Zone für touristische Bauten TB laut Artikel 82 des Bau- und Zonenreglements dürfe nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind.
2. Die Campingzone C des Bau- und Zonenreglements darf nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 der Verordnung über den Schutz vor nicht ionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind.
3. Es sei uns eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen.
4. Die Kosten von Verfahren und Entscheid werden der Gemeinde Reckingen auferlegt."

F.- Die Gemeinde beantragte in ihrer Beschwerdeantwort vom 10. Mai 2002 die Abweisung der Beschwerde.

G.- Weitere Tatsachen und Einwände sind, soweit sie rechtlich von Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen aufgeführt.

Der Staatsrat zieht in Erwägung:

1.- Die Beschwerdeführerin ist als Eigentümerin der Hochspannungsleitung 65 kV Mörel-Ulrichen, die über das Gemeindegebiet von Reckingen führt, durch die Zonenplanrevision laut Entscheid der Urversammlung der Munizipalgemeinde Reckingen vom 20. Dezember 2001 betroffen und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass sie nach Art. 44 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) sowie nach Art. 37 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) zur Beschwerdeführung legitimiert ist. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist deshalb einzutreten (Art. 46 und 48 VVRG).

2.- Vorliegend rügt die Beschwerdeführerin, in der Zone für touristische Bauten laut Art. 82 des neuen Bau- und Zonenreglements sei Art. 16 NISV Anhang 1 im Bereich „Engelmatt“ nicht nachgelebt worden. Es dürfte hiervon indessen nur ein kleiner Teil betroffen sein, so dass dieser Einsprachepunkt dadurch, dass der im Freihaltekorridor gelegene Landanteil nicht eingezont wird, erledigt werden könne. Die Bestimmung von Art. 16 NISV sei auch bezüglich der Erweiterung der Campingzone nach Art. 86 des neuen Bau- und Zonenreglements nicht eingehalten. Nach ihrem Dafürhalten dürfe auch hier der Landanteil, der im berechneten Freihaltekorridor liege, nicht eingezont werden.

Diesen Ausführungen hält die Gemeinde entgegen, dass sich die in der Zone für touristische Bauten befindende Parzelle GBV Nr. 972 laut Katasterauszügen und Steuerregister als Bauzone geschätzt und als solche behandelt worden sei. Sie hält dafür, dass die GBV Nr. 972 bereits bisher vollumfänglich Bauzone gewesen sei. Demzufolge finde bezüglich dieser Parzelle keine Neuausscheidung einer Bauzone statt. Diesbezüglich sei das Begehren der Beschwerdeführerin abzuweisen. Hingegen treffe es zu, dass die Parzelle GBV Nr. 974 (heute Campingzone) bisher nicht in der Bauzone war. Diese (und weitere) Parzellen seien von der Gemeinde laut Vertrag vom 18. August 2000 veräusseriert worden. Die Gemeinde habe somit ein finanzielles Interesse an der Einzonung. Die Beschwerde gegen diese Einzonung sei abzuweisen, weil die Campingzone keine Bauzone im Sinne von Art. 16 NISV sei. Die Bauzone diene zur Erstellung von Gebäuden zu Wohnzwecken für den ständigen Gebrauch. Die Campingzone diene ganz anderen Zwecken. Die NISV sei am 1. Februar 2000 in Kraft getreten. Das Zonenplanrevisionsverfahren der Gemeinde sei jedoch schon viel länger hängig. Die NISV sehe keine Rückwirkung vor, so dass sie auch aus diesem Grund vorliegend nicht zur Anwendung gelange.

3.- Die NISV bezweckt den Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung (Art. 1). Orte mit empfindlicher Nutzung, das heißt Räume in Gebäuden, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufzuhalten (Art. 3 Abs. 3 lit. a NISV), sind dabei besonders zu schützen. Hier sind im Gegensatz zu Orten, wo Menschen sich aufzuhalten können und wo gemäss Art. 13 Abs. 1 NISV nur die Immissionsgrenzwerte einzuhalten sind, die Anlagegrenzwerte einzuhalten [Erläuternder Bericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur NISV vom 23. Dezember 1999, S. 6]

Aus diesem Grunde will die NISV die Anforderungen an die Ausscheidung von Bauzonen (Art. 2 Abs. 1 lit. c) regeln, schützt sie Orte mit empfindlicher Nutzung besonders (Art. 3 Abs. 3, Art. 9) und verbietet sie die Ausscheidung von Bauzonen, wenn

die Anlagegrenzwerte von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen nicht eingehalten oder nicht mit planerisch oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können (Art. 16). Mit diesen Vorschriften will die NISV den in Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG festgehaltenen Planungsgrundsatz, Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen möglichst zu verschonen, nach dem Grundsatz der Vorsorge für den Bereich des Elektrosmogs konkretisieren (Erläuternder Bericht des BUWAL, S. 14; Art. 3 und 24 USG).

4.- Südlich der im Rahmen der Gesamtrevision geschaffenen Zone für touristische Bauten „Engelmatt“ verläuft die 65 kV Leitung Mörel-Ernen-Ulrichen sowie die 16 kV Leitung Ernen-Merezenbach. Die vom Rechtsbegehren laut Ziff. 1 angesprochene GBV Nr. 972, die im Rahmen der Gesamtrevision der Zonenplanung der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen wurde, besteht aus den Kataster-Nrn. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 53, 53a, 53b und 54, hat eine Gesamtfläche laut Kataster von 5889 m². Mit Eingabe vom 18. März 2002, die als Beschwerde bezeichnet war, gelangte Kurt Schneebeli, Eigentümer der Grundbuchvermessungsnummer 972 an den Staatsrat mit dem Antrag auf Feststellung, dass die GBV Nr. 972 von der Beschwerde der Rhonewerke AG nicht betroffen sei.

Von Bedeutung ist, dass diese Parzellen vom Staatsrat, mit Ausnahme der Kataster-Nrn. 53 und 54, mit Homologationsentscheid vom 29. Oktober 1975 der Bauzone zugewiesen worden sind. Mithin handelt es sich bei diesen Parzellen seit dem 29. Oktober 1975 um rechtskräftig ausgeschiedenes Bauland. Am 11. Juli 1984 homologierte zudem der Staatsrat die Umzonung der in der Zone für öffentliche Anlagen gelegenen Parzellen Fol. 3, Nr. 12, 14 und 16 in die W3. Diese Parzellen wurden laut Katasterauszügen und Steuerregister als Bauzone geschätzt und als solche behandelt. Die Gemeinde Reckingen war selbst einmal Eigentümerin dieser Parzellen und verkaufte diese Parzellen selbst als Bauland an Dritte (Hubert Walpen, Elias Balzani und Anton Abgottspion). Im Rahmen der Gesamtrevision erfolgte (bloss) eine Umzonung in die Zone für touristische Bauten. Demnach fand bezüglich der Kataster-Nrn. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 keine Neuausscheidung von Bauzone statt. Demnach findet die NISV, welche ausschliesslich für Ausscheidungen von Bauzonen gilt, auf diese Kataster-Nrn. keine Anwendung. Was die geringfügige Anpassung der Zone für touristische Bauten und Anlagen „Engelmatt“ betrifft, kommt die Rechtsmittelinstanz aufgrund der Akten zur Überzeugung, dass keine Reduktion des südlichen Zonenrandes vorzunehmen ist, zumal laut Schreiben der Gemeinde an die Beschwerdeführerin vom 14. Dezember 2001 Letztere „im schlimmsten Fall mit einer Reduktion des südlichen Zonenrandes von maximal 2 m rechne“. Demzufolge wird das Rechtsbegehren laut Ziff. 1 als unbegründet abgewiesen.

5.- Bezuglich des Rechtsbegehrens laut Ziff. 2 stellt sich vorab die Frage, ob die NISV überhaupt auf Campingzonen anwendbar ist. Die NISV will Konflikte zwischen bestehenden oder raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen und Orten mit empfindlicher Nutzung im Sinne des Vorsorgeprinzips bereits auf der Stufe der Raumplanung zu Gunsten der Gesundheit der Menschen entschärfen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG und Art. 2 Abs. 1 lit. a kRPG haben die mit raumplanerischen Aufgaben betrauten Behörden in erster Linie die Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu schützen sowie die Lebensqualität sicherzustellen. Gemäss Art. 86 BZR ist die Campingzone grundsätzlich für das Camping bestimmt. Betriebsbedingte Bauten, welche den Bestimmungen der Wohnzone W2 entsprechen, sind zulässig. Die 65 kV Leitung Mörel-Ernen-Ulrichen quert die Campingzone. Damit werden in Art. 86 BZR (Campingzone) Bauten und Anlagen als zonenkonform vorgesehen, die Räume enthalten, in denen sich Personen regelmässig über längere Zeit aufhalten (Art. 3 Abs. 3 lit. a NISV). Bei dieser Sachlage kann der Beurteilung und dem Entscheid der Vorinstanz, bei der fraglichen Campingzone handle es sich nicht um Bauzonen im Sinne der NISV, nicht gefolgt werden. Ebenso kann der Standpunkt der Vorinstanz (vgl. Bericht zur Nutzungsplanung der Gemeinde Reckingen vom März 2000, S. 69) nicht gehört werden, wonach es keine raumplanerische Gründe gebe für eine Teilauszonung, zumal das Dossier bereits 1992 zur Vorprüfung an den Kanton überwiesen worden sei, und weil die Gemeinde in ihrer Stellungnahme zum SÜL eine Verlegung der 65 kV-Leitung nach Süden und eine Leitungsbündelung beantragt habe. Massgebend ist nämlich das im Zeitpunkt der Homologation in Kraft stehende Recht. Zusammenfassend wird erkannt, dass vorliegend die NISV auf die Campingzone bzw. auf die neu eingezonte Parzelle GBV Nr. 974 Anwendung findet.

6.- Der Antrag der Beschwerdeführerin gemäss Ziff. 2 geht somit im Ergebnis dahin, diejenigen Bereiche, soweit sie im Nahbereich ihrer Hochspannungsleitung liegen, in denen derer nichtionisierende Strahlung den von der NISV geforderten Schutzbereich überschreiten, aus der neu eingezonten Campingzone zu entfernen. Dieser Antrag wird gutgeheissen.

Dies hat die Änderung der rechtlichen Qualität und der Nutzungsmöglichkeiten der betreffenden Grundstücke zur Folge. Soweit durch die Campingzone neu in gemäss Art. 86 BZR zulässige Bauten und Anlagen, und damit Orte mit empfindlicher Nutzung in einen Bereich der bestehenden Hochspannungsleitungen geraten, wo die Anlagegrenzwerte nicht eingehalten sind, verletzt der raumplanerische Akt der Munizipalgemeinde Reckingen und damit der Entscheid der Urversammlung vom 20. Dezember

2001 die Grundsätze des eidgenössischen und kantonalen Planungs- und Umweltschutzrechts.

Wie vorstehend dargelegt, dürfen nach Massgabe von Art. 16 der Verordnung 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV, SR 814.710) Bauzonen bzw. Campingzonen nur dort ausgeschieden werden, wo die Anlagegrenzwerte nach Anhang 1 von bestehenden und raumplanungsrechtlich festgesetzten geplanten Anlagen eingehalten sind oder mit planerischen oder baulichen Massnahmen eingehalten werden können. Bevor die Vorinstanz über den Antrag der Einsprecherin bzw. heutigen Beschwerdeführerin verfügen oder entscheiden konnte, hätte sie die entscheidwesentlichen Sachverhaltselemente erheben müssen (sog. Untersuchungspflicht; vgl. Art. 17 VVRG). Vorliegend wurde dieser Sachverhalt weder unvollständig, noch falsch sondern überhaupt nicht ermittelt. Die Sachverhaltsfeststellung umfasst das Sammeln, Nachprüfen und Würdigen der für die Rechtsanwendung massgebenden, sog. rechtswesentlichen Sachumstände. Das Verkennen erheblicher Tatsachen stellt zugleich eine Rechtsverletzung dar. Die Abklärungspflicht der Gemeinde als hoheitliche Planungsträgerin wird aber durch die Verpflichtung der Einsprecherin bzw. Beschwerdeführerin, welche über besondere fachtechnische Kompetenzen verfügt, zur Mitwirkung gemildert (sog. Mitwirkungspflicht; vgl. Art 18 VVRG). Aus allen diesen Gründen ist es nicht Sache der Beschwerdeinstanz, an Stelle der Vorinstanz diese Sachverhaltsabklärungen vorzunehmen.

Demzufolge wird das Rechtsbegehren laut Ziff. 2 gutgeheissen und die Angelegenheit an die Vorinstanz zur Sachverhaltsabklärung bzw. zum Entscheid überwiesen. Die Vorinstanz hat abzuklären, ob und wenn ja in welchem Umfang die Ausscheidung der Campingzone (mit Ausnahme des Campings „Ellbogen“, der am 12.12.2002 homologiert wurde) Art. 3 Abs. 3 lit. b RPG, Art. 2 Abs. 1 lit. a kRPG und Art. 3 Abs. 3 NISV zuwiderläuft. Die Beschwerdeführerin wird ausdrücklich auf ihre Mitwirkungspflicht in der Sachverhaltsfeststellung behaftet. In diesem Zusammenhang wird auf Art. 24 VVRG hingewiesen, der verbietet, einen Entscheid, welcher die Rechtslage einer Partei festlegt, nachträglich durch die verfügende oder durch eine andere Behörde zu Ungunsten der Partei abzuändern, ohne dass sie vorgängig angehört wird. Die Überprüfung wird eventuell zeigen, dass nur einzelne Teile der ausgeschiedenen Campingzone für eine reglementsgemäss Nutzung ungeeignet sind. Zu diesem Zweck sind aber sachverhaltsmässig die Auswirkungen der bestehenden Leitungen im Gelände zu überprüfen und aktenmässig festzusetzen.

7.- Die Beschwerde vom 11. Januar 2002 wird infolge Anerkennung als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Die Kosten- und Entschädigungsfrage bei Abschreibung des Verfahrens infolge Anerkennung ist mangels einer Regelung im Gesetz entsprechend den allgemeinen Rechtsgrundsätzen danach zu beurteilen, wie sich die Prozessaussichten nach dem Stand der Streitsache vor der Gegenstandslosigkeit dargeboten haben (vgl. Fritz Gygi, *Bundesverwaltungsrechtspflege*, 2. A., S. 326), wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat oder nach Billigkeit (vgl. A. Kölz, *Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich*, Art. 40 N. 7). Vorliegend hat die Vorinstanz die Gegenstandslosigkeit verursacht, so dass sie der Beschwerdeführerin für dieses Verfahren eine Entschädigung von Fr. 100 -- zu bezahlen hat.

8.- Die Beschwerde vom 15. März 2002 wird somit teilweise gutgeheissen und die Beschwerdeführerin gilt deshalb als teilweise obsiegende Partei, der in der Regel keine Kosten auferlegt werden. Es bestehen keine Gründe, von der Regel laut Art. 89 Abs. 1 VVRG abzuweichen. Anderseits werden den Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, in der Regel keine Kosten auferlegt. Es bestehen ebenfalls keine Gründe, von dieser Regel des Art. 89 Abs. 4 VVRG abzuweichen, weshalb keine Kosten erhoben werden.

Abgesehen von hier nicht interessierenden Ausnahmen gewährt die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei auf Begehren die Rückerstattung der notwendigen Kosten, die ihr entstanden sind (Art. 91 Abs. 1 VVRG). Die Entschädigung wird im Dispositiv beziffert und der Gemeindekasse auferlegt, soweit sie aus Billigkeitsgründen nicht der unterlegenden Partei auferlegt werden kann (Art. 91 Abs. 2 VVRG).

Die Beschwerdeführerin hat die Zusprechung einer angemessenen Parteientschädigung beantragt. Gemäss Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 14. Mai 1998 (GTar) ist diese global festzusetzen und umfasst die Entschädigung an die berechtigte Partei sowie ihre Anwaltskosten. Die Beschwerdeführerin ist vorliegend nicht anwaltlich verbeiständet, so dass die Letzteren wegfallen. Gemäss Art. 3 Abs. 2 GTar umfasst die einer Partei gewährte Entschädigung die Rückerstattung ihrer Auslagen und, falls die besonderen Umstände es rechtfertigen, eine Abgeltung für den Zeitverlust und entgangenen Gewinn. Damit erhält die berechtigte Partei in der Regel als Entschädigung nur die Rückerstattung ihrer Auslagen. Ausnahmsweise ist hingegen eine Abgeltung für durch den Prozess verursachte Umtreibe, Zeitverluste und entgangene Gewinne zuzusprechen. Vorliegend bestehen keine besonderen Umstände und die Beschwerdeführerin hat auch keine solche nachgewiesen, weshalb es sich rechtfert-

tigt, der teilweise obsiegenden Partei eine reduzierte Auslagenentschädigung zu Lasten der Gemeinde von Fr. 50.-- zuzusprechen. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss ist rückzuerstatten.

Auf Antrag des Departementes für Volkswirtschaft, Institutionen und Sicherheit,

Demnach erkennt der Staatsrat:

- 1.- Die Beschwerden werden verbunden.
- 2.- Die Beschwerde vom 11. Januar 2002 wird infolge Anerkennung als gegenstandslos geworden abgeschrieben.
- 3.- Die Beschwerde vom 15. März 2002 wird teilweise gutgeheissen, der angefochtene Entscheid teilweise aufgehoben und die Angelegenheit im Sinne der Erwägungen zur neuen Beurteilung an die Gemeinde zurückgewiesen.
- 4.- Es wird keine Gebühr erhoben.
- 5.- Die Gemeinde bezahlt der Rhonewerke AG eine Parteileentschädigung von total Fr. 150.-- .
- 6.- Die Finanzverwaltung wird angewiesen, der Beschwerdeführerin den Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 800.-- (Beleg 10739, Rubrik 9201.30568) rückzuerstatten.
- 7.- Vorliegender Entscheid kann innert dreissig Tagen bei der öffentlichrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichtes, 1951 Sitten, angefochten werden (Art. 72 VVRG).

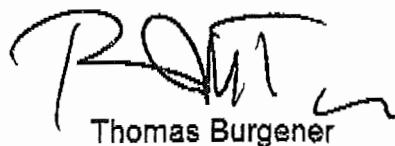
Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Doppeln einzureichen als interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 48 VVRG).

8. - Dieser Entscheid wird der Rhonewerke AG, Postfach 172, 3965 Chippis; der Gemeindeverwaltung, 3998 Reckingen, und Herrn Kurt Schneebeli, im Winkel 1, 8910 Affoltern, mit LSI-Sendung eröffnet sowie der Dienststelle für Raumplanung und der Dienststelle für Innere Angelegenheiten zugestellt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 12. März 2003.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident:



Thomas Burgener



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten